

Lesefassung

Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Gebührensatzung Feuerwehr -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 29 bis 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG-) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 - 2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - 3. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 - 4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG,
 - 5. die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG,
 - 6. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - 7. freiwillige Einsätze und Leistungen gem. § 3 dieser Satzung.
- (2) Gebühren für ansonsten nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben. Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 durch die Stadt Wilhelmshaven Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Freiwillige Einsätze werden von der Feuerwehr Wilhelmshaven nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG und dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wilhelms-

haben in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Wilhelmshaven besteht nicht.

- (2) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, sofern sie nicht im Rahmen des § 2 oder gemäß NBrandSchG als Pflichtaufgabe zu erbringen sind.

Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

- a. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen könnten,
- b. Öffnen und Sichern von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Einfangen, Inobhutnahme, Transport oder Bergen von Tieren,
- d. Beseitigung und Entsorgung von Kadavern,
- e. Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten etc.,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- h. Bergen oder Absichern von Sachen,
- i. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- j. Absperren, Abklemmen und/oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- k. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- l. Prüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten,
- m. Unterweisen, Beraten und das Erstellen von Gutachten,
- n. Überprüfen von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
- o. Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. von Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen),
- p. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen Fällen als in den in Ziffer a. bis p. und § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Gebührensschuldner, Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr, Kosten- oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils geltenden Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzende. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.

- (4) Die Gebühr kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Menge an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung berechnet werden.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinander folgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und / oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.
- (2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr bzw. der Rückgabe der Fahrzeuge und / oder Geräte, im Fall einer erforderlichen Nachbearbeitung spätestens mit deren Abschluss.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und der zu erstattende Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die mit Bescheid festgesetzte Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild und den zu erwartenden Kostenersatz können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 8**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Wilhelmshaven kann von der Erhebung der Gebühr oder Auslagenerstattung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 9**Haftung**

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebühren- und die Kostenersatzpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2016 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif